

**Bachelor Musik Podium und Orchester,  
Bachelor Musik-Pädagogik,  
Bachelor Musikdesign,  
Master Podium und Orchester  
Master Musik-Pädagogik  
Master Bühne und Orchesterpraxis  
Master Kammermusik  
Master Audio Experience Design  
Master Creative Arts  
Master Musik und Gesellschaft  
Konzertexamen**

Immatrikulation ab WS 2026/27

Stand: 17.12.2025

Aufgrund des § 8 Abs. 5 in Verbindung mit §§ 29, 30, 32 und 34 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (Ges.Bl. vom 05.01.2005, S. 1, in der Fassung vom 12.11.2024) hat der Senat der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen am 17.12.2025 die nachstehende Bereichs-Studien- und Prüfungsordnung als Satzung beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 17.12.2025 erteilt.

Alle Amts-, Status-, Funktions-, Personen- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform verwendet werden, schließen die entsprechende weibliche Sprachform ein.

## **Allgemeines**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt in Ergänzung zur Rahmen-Studien- und Prüfungs-Ordnung vom 17.12.2025 die Studien- und Prüfungsleistungen in den Studiengängen Bachelor Musik Podium und Orchester, Bachelor Musik-Pädagogik, Bachelor Musikdesign, Master Podium und Orchester; Master Musik-Pädagogik, Master Bühne und Orchesterpraxis, Master Kammermusik; Master Audio Experience Design, Master Creative Arts, Master Musik und Gesellschaft und Konzertexamen an der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen.

## § 2 Akademischer Grad

Die Staatliche Hochschule für Musik Trossingen verleiht dem Kandidaten nach dem erfolgreichen Bestehen aller Modulabschlüsse und bestandener Bachelor- bzw. Masterprüfung den akademischen Grad „Bachelor of Music“ bzw. „Master of Music“. Einem Kandidaten im Masterstudiengang Audio Experience Design wird der Grad „Master of Arts“ verliehen.

## Teil A: Studienordnung

### § 3 Aufbau des Studiums

(1) Die Bachelorstudiengänge „Podium und Orchester“, „Musikdesign“ und „Musik-Pädagogik“ haben eine Regelstudienzeit von acht Semestern und gliedern sich in die folgenden Studienbereiche:

- a) Künstlerischer Kernbereich (KKB) (120 ECTS-Punkte<sup>1</sup>)
- b) Horizont (36 ECTS-Punkte)
- c) Profil(e) (2 x 30 ECTS-Punkte)
- d) Projekt(e) (2 x 6 ECTS-Punkte)
- e) Bachelorabschluss (12 ECTS-Punkte).

(2) Die Masterstudiengänge „Podium und Orchester“, „Musik-Pädagogik“, „Bühne und Orchesterpraxis“ und „Kammermusik“ mit 120 ECTS-Punkten gliedern sich in die folgenden Studienbereiche:

- a) Künstlerischer Kernbereich (KKB) (60 ECTS-Punkte)
- b) Horizont (9 ECTS-Punkte)
- c) Profil (30 ECTS-Punkte)
- d) Projekt (6 ECTS-Punkte)
- e) Masterabschluss (15 ECTS-Punkte).

Die Vollzeit-Masterstudiengänge „Podium und Orchester“ und „Musik-Pädagogik“ haben eine Regelstudienzeit von vier Semestern. Die Teilzeit-Masterstudiengänge „Bühne und Orchesterpraxis“ und „Kammermusik“ haben eine Regelstudienzeit von sechs Semestern.

(3) Die Teilzeit-Masterstudiengänge „Audio Experience Design“, „Creative Arts“ und „Musik und Gesellschaft“ mit 60 ECTS-Punkten haben eine Regelstudienzeit von vier Semestern und gliedern sich in die folgenden Studienbereiche:

- a) Künstlerischer Kernbereich (KKB) (30 ECTS-Punkte)
- b) Horizont (9 ECTS-Punkte)
- c) Projekt (6 ECTS-Punkte)
- d) Masterabschluss (15 ECTS-Punkte).

### § 4 Zugang zu Profilen

(1) Die Möglichkeiten der Belegung und der Wahl von Profilen sind in Anhängigkeit vom Künstlerischen Kernbereich und Studiengang im Anhang aufgeführt.

(2) Die Wahl eines Profils ist spätestens drei Monate vor Beginn der ersten zu dem Profil gehörenden Lehrveranstaltung bzw. mit Immatrikulation zu beantragen. Der Besuch von Lehrveranstaltungen eines gewählten Profils ist erst nach Genehmigung der Wahl des Profils durch das Rektorat zulässig.

---

<sup>1</sup> Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System; dabei entspricht ein Leistungspunkt einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden (§ 8 Abs. 1 S. 3 der Studienakkreditierungsverordnung des Ministeriums für Wissenschaft., Forschung und Kunst vom 18.04.2018).

(3) Erfolgt die Wahl eines Profils zu Studienbeginn bzw. Semesterbeginn, können Lehrveranstaltungen in der organisatorischen Form „Gruppenunterricht“ im jeweiligen Semester, sofern Plätze in den Lehrveranstaltungen frei sind. Lehrveranstaltung in der organisatorischen Form „Einzelunterricht“ sind ab dem Folgesemester möglich.

## **§ 5 Studienkommissionen**

(1) Entsprechend den Regelungen des Landeshochschulgesetzes sind die Studienkommissionen bzw. deren Vorsitzenden für die jeweils zugeordneten Studiengänge zuständig. Dies betrifft insbesondere Belange der Bereitstellung des Lehrangebotes, der Studienfachberatung sowie der Weiterentwicklung des Studienangebotes.

(2) Die gemäß § 12 Abs. 4 der Grundordnung der Hochschule eingerichteten Studienkommissionen sind für folgende Studiengänge zuständig:

- Studienkommissionen für künstlerische Bachelorstudiengänge: Bachelor Musik Podium und Orchester, Bachelor Musikdesign (sowie Frühförderung).
- Studienkommissionen für künstlerische Masterstudiengänge und Konzertexamen: Master Podium und Orchester, Master Bühne und Orchesterpraxis, Master Kammermusik, Master Audio Experience Design, Master Creative Arts, Konzertexamen
- Studienkommissionen für künstlerisch-pädagogischen Studiengänge: Bachelor Musik-Pädagogik, Master Musik-Pädagogik, Master Musik und Gesellschaft (sowie Gymnasiallehramt)

## **Teil B: Prüfungsordnung**

### **§ 6 Prüfungsausschuss Künstlerische Studien**

(1) Für die Organisation der studienbegleitenden Prüfungen in einem Fach sowie für die weiteren, ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben, ist der Prüfungsausschuss Künstlerische Studien zuständig.

(2) Ergänzend zu § 13 der Rahmen-Studien- und Prüfungsordnung gehören dem Prüfungsausschuss beratend zwei Vertreter der Studierenden an. Die Vertreter der Studierendenschaft werden jeweils durch die studentischen Mitglieder der Studienkommissionen Bachelor Künste und Master Künste (jeweils eine Person) bestimmt.

### **§ 7 Prüfungskommissionen**

(1) Abweichend von § 15 Abs. 2 S. 5 der Rahmen-Studien- und Prüfungsordnung besteht die Kommission für studienbegleitende Prüfungen in den Modulen des künstlerischen Kernbereichs (KKB) des Bachelorstudiengangs Musikdesign neben dem Vorsitzenden aus zwei weiteren Prüfern. Bei interdisziplinären Modulabschlüssen (z.B. Musikdesign Semesterprojekte oder Musikdesign Jahressprojekt) ist ein vierter Prüfer aus dem jeweiligen Fach zu bestimmen (z.B. aus dem Bereich Musiktheorie).

(2) Abweichend von § 15 Abs. 2 S. 5 der Rahmen-Studien- und Prüfungsordnung besteht die Kommission für studienbegleitende Prüfungen im des künstlerischen Kernbereichs (KKB) Rhythmik-Performance sowie Rhythmik-EMP in den Bachelor- und Masterstudiengängen Podium und Orchester sowie Musik-Pädagogik neben dem Vorsitzenden aus zwei weiteren Prüfern.

- (3) Es werden folgende Prüfungsausschüsse mit Zuständigkeit für die Studiengänge gebildet:
- Prüfungsausschuss für künstlerische Bachelorstudiengänge: Bachelor Musik Podium und Orchester, Bachelor Musikdesign,
  - Prüfungsausschuss für künstlerische Masterstudiengänge und Konzertexamen: Master Podium und Orchester, Master Bühne und Orchesterpraxis, Master Kammermusik, Master Audio Experience Design, Master Creative Arts, Konzertexamen
  - Prüfungsausschuss für künstlerisch-pädagogischen Studiengänge: Bachelor Musik-Pädagogik, Master Musik-Pädagogik, Master Musik und Gesellschaft (sowie Gymnasiallehramt)

## **§ 8 Bachelorabschluss / Masterabschluss / Konzertexamen**

(1) Der Bachelorabschluss steht am Ende des Bachelorstudiums und dient dem Nachweis fortgeschrittener Kenntnisse, Fertigkeiten und Innovationsfähigkeit im jeweiligen Fach unter Einsatz eines kritischen Verständnisses entsprechend Kompetenzniveau 6 des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (EQR).

(2) Der Masterabschluss steht am Ende des Masterstudiums und dient dem Nachweis hochspezialisierte Kenntnisse und Fertigkeiten, auch um neue Kenntnisse zu gewinnen (Innovation) und kritisches Bewusstsein in verschiedenen Bereichen zu integrieren (EQR-Kompetenzniveau 7).

(3) Der Abschluss „Konzertexamen“ steht am Ende eines Aufbaustudiums, in dem Spitzenkenntnisse im jeweiligen Studienfach sowie an der Schnittstelle zu weiteren Bereichen nachgewiesen werden, auch hinsichtlich Innovationsfähigkeit, Selbstständigkeit und Engagement für weitere Entwicklungen (in Anlehnung an EQR Kompetenzniveau 8).

(4) Die Anmeldung zum Bachelor- bzw. Masterabschluss oder der Abschlussprüfung im Studiengang Konzertexamen setzt eine Studienzeit von mindestens zwei Semestern im entsprechenden Studiengang voraus.

(5) Mit der Anmeldung zum Bachelorabschluss bzw. Masterabschluss bzw. Abschlussprüfung im Konzertexamen ist ein ordnungsgemäßer Studienverlauf nachzuweisen. Dieser gilt grundsätzlich als erbracht, wenn 75 Prozent der im Studienverlauf vorgesehenen Studienleistungen bis zum Anmeldezeitpunkt nachgewiesen werden. Bis zum Tag der Abschlussprüfung müssen alle weiteren Modulprüfungen des jeweiligen Studiengangs erbracht sein, andernfalls findet die Abschlussprüfung nicht statt.

(6) Sieht die Abschlussprüfung einen schriftlichen Prüfungsteil (Booklet, Ausarbeitung zu einem Konzertprogramm) vor, so sind die Dokumente im Wintersemester zum 15. Januar bzw. im Sommersemester zum 15. Juni in zweifacher Ausfertigung bei der Prüfungsverwaltung einzureichen.

(7) Sieht die Abschlussprüfung eine eigenständige schriftliche Arbeit (Bachelorarbeit bzw. Masterarbeit) vor, so beträgt die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit drei Monate und für die Masterarbeit vier Monate, gerechnet vom letzten Tag der Anmeldefrist bis zur Einreichung der Dokumentation. In begründeten Einzelfällen kann die Bearbeitungszeit für eigenständige schriftliche Arbeiten (Bachelorarbeit bzw. Masterarbeit) auf Antrag an den Prüfungsausschuss um bis zu sechs Wochen verlängert werden. Der Antrag muss vor Ablauf der Bearbeitungszeit beim Vorsitz des Prüfungsausschusses eingegangen sein. Sofern die für die Verlängerung geltend gemachten Gründe in der Aufgabenstellung der Arbeit begründet sind, entscheidet der Prüfungsausschuss im Einver-

nehmen mit dem Betreuer. Im Falle einer Erkrankung des Studierenden ist dem Antrag ein qualifiziertes ärztliches Attest beizufügen, aus dem die voraussichtliche Länge der Erkrankung hervorgeht.

(8) In den Abschlussmodulen im Bachelorstudiengang Musikdesign sowie im Masterstudiengang Audio Experience Design beginnt die Bearbeitungszeit der schriftlichen Prüfungsteile grundsätzlich zu Semesterbeginn. Die Abgabe der schriftlichen, designforschungsbezogenen Ausarbeitungen erfolgt bis zum 15. Juni bzw. 15. Januar. Die Abgabe der Dokumentationsmappe erfolgt grundsätzlich 14 Tage nach dem praktischen Prüfungsteil.

(9) Wird eine schriftliche Arbeit nicht fristgerecht eingereicht, gilt sie als mit der Note „nicht bestanden“ (6,0) bewertet.

(10) Die Kommission für den Bachelorabschluss besteht aus drei Prüfern, einschließlich der Lehrperson im Hauptfach. Die Kommission für den Masterabschluss besteht aus vier Prüfern, einschließlich der Lehrperson im Hauptfach. Die Kommission für den Abschluss für das Konzertexamen besteht aus vier Prüfern aus mindestens zwei Studienbereichen oder Fachgruppen. Die Lehrperson im Hauptfach ist nicht Mitglied der Kommission.

## **§ 9 Bildung der Gesamtnote**

(1) Der Abschluss eines Bachelorstudiengangs wird mit einer Gesamtnote bewertet. Zur Ermittlung der Gesamtnote in den Bachelorstudiengängen Musik Podium und Orchester, Musik-Pädagogik bzw. Musikdesign werden der Bachelorabschluss und die weiteren Modulnoten mit den unten aufgeführten Gewichtungen berücksichtigt. Die Berechnung der Note für den Bachelorabschluss wird entsprechend den Angaben im jeweiligen Abschlussmodul berechnet. Die Berechnung der gewichteten Durchschnittsnote aller weiteren Module orientiert an den ECTS-Punkten, die den Modulen jeweils zu Grunde liegen. Bei aufeinander aufbauenden Modulen (beispielsweise KKB 1 + 2) werden die Gesamt ECTS bei der Gewichtung berücksichtigt. Das Verhältnis von Bachelorabschluss und weiteren Modulnoten ist in den einzelnen Studiengängen wie folgt zu berücksichtigen:

- BA-1 Podium und Orchester: Bachelorabschluss 60 %, weitere Modulnoten (gewichtet) 40 %
- BA-2 Musik-Pädagogik: Bachelorabschluss 50 %, weitere Modulnoten (gewichtet) 50 %
- BA-4 Musikdesign: Bachelorabschluss 50 %, weitere Modulnoten (gewichtet) 50 %.

(2) Der Abschluss eines Masterstudiengangs wird mit einer Gesamtnote bewertet. Zur Ermittlung der Gesamtnote in den Masterstudiengängen Podium und Orchester; Musik-Pädagogik, Bühne und Orchesterpraxis bzw. Kammermusik sowie Master Audio Experience Design werden der Masterabschluss und die weiteren Modulnoten mit den unten aufgeführten Gewichtungen berücksichtigt. Die Berechnung der Note für den Masterabschluss wird entsprechend den Angaben im jeweiligen Abschlussmodul berechnet. Die Berechnung gewichteten Durchschnittsnote aller weiteren Module orientiert an den ECTS-Punkten, die den Modulen jeweils zu Grunde liegen. Bei aufeinander aufbauenden Modulen (beispielsweise KKB 1 + 2) werden die Gesamt ECTS bei der Gewichtung berücksichtigt. Das Verhältnis von Bachelorabschluss und weiteren Modulnoten ist in den einzelnen Studiengängen wie folgt zu berücksichtigen:

- MA-1 Podium und Orchester, MA-4 Bühne und Orchesterpraxis, MA-5 Kammermusik: Masterabschluss 80 %, weitere Modulnoten (gewichtet) 20 %
- MA-2 Musik-Pädagogik: Masterabschluss 60 %, weitere Modulnoten (gewichtet) 40 %

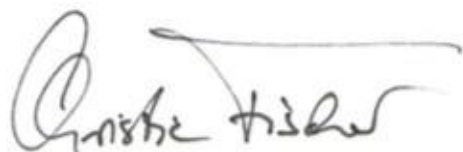
- MA-6 Master Audio Experience Design: Masterabschluss 75%, weitere Modulnoten (gewichtet) 25 %
- MA-7 Master Creative Arts und MA-8 Musik und Gesellschaft: Masterabschluss 100 %

(3) Das Konzertexamen wird mit einem Zertifikat bescheinigt, in dem die Abschlussprüfung als „bestanden“ ausgewiesen wird.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt zu Beginn des Wintersemesters 2026/2027 zum 1. Oktober 2026 für alle Neu-Immatrikulationen in Kraft.

Trossingen, den 17.12.2025



Prof. Christian Fischer  
Rektor

### Anlagen:

- I. BA-1 Studienverlaufsplan (SVP) und Modulhandbuch (MHB) Bachelor Musik Podium und Orchester,
- II. BA-2 Studienverlaufsplan (SVP) und Modulhandbuch (MHB) Bachelor Musik-Pädagogik,
- III. BA-4 Studienverlaufsplan (SVP) und Modulhandbuch (MHB) Bachelor Musikdesign,
- IV. MA-1 Studienverlaufsplan (SVP) und Modulhandbuch (MHB) Master Podium und Orchester
- V. MA-2 Studienverlaufsplan (SVP) und Modulhandbuch (MHB) Master Musik-Pädagogik
- VI. MA-4-Studienverlaufsplan (SVP) und Modulhandbuch (MHB) Master Bühne und Orchesterpraxis
- VII. MA-5 Studienverlaufsplan (SVP) und Modulhandbuch (MHB) Master Kammermusik
- VIII. MA-6 Studienverlaufsplan (SVP) und Modulhandbuch (MHB) Master Audio Experience Design
- IX. MA-7 Studienverlaufsplan (SVP) und Modulhandbuch (MHB) Master Creative Arts
- X. MA-8 Studienverlaufsplan (SVP) und Modulhandbuch (MHB) Master Musik und Gesellschaft
- XI. KE Studienverlaufsplan (SVP) und Modulhandbuch (MHB) Konzertexamen
- XII. BA-X Studienverlaufsplan (SVP) und Modulhandbuch (MHB) BA-Profile
- XIII. MA-X Studienverlaufsplan (SVP) und Modulhandbuch (MHB) MA-Profile
- XIV. Übersicht der Profile in Abhängigkeit vom KKB im BA-1 Podium und Orchester
- XV. Übersicht der Profile in Abhängigkeit vom KKB im BA-2 Musik-Pädagogik
- XVI. Übersicht der Profile in Abhängigkeit vom KKB im BA-4 Musikdesign
- XVII. Übersicht der Profile in Abhängigkeit vom KKB im MA-1 Podium und Orchester
- XVIII. Übersicht der Profile in Abhängigkeit vom KKB im MA-2 Musik-Pädagogik
- XIX. Übersicht der Profile in Abhängigkeit vom KKB im MA-4 Bühne und Orchesterpraxis
- XX. Übersicht der Profile in Abhängigkeit vom KKB im MA-5 Kammermusik

Die Anlagen zur SPO finden Sie auf unserer Homepage:  
<https://www.hfm-trossingen.de>